



# **Gemeinde Seuzach**

---

## **Verordnung über die Benützung von Schul- lokalitäten für ausser- schulische Belegungen**

---

vom 15. Januar 2004

## Verordnung über die Benützung von Schullokalitäten für ausserschulische Belegungen

### 1. Allgemeines

- |     |   |                         |
|-----|---|-------------------------|
| 1.1 | Für alle in dieser Verordnung behandelten Belange ist die Liegenschaftskommission zuständig. Gegen Einzelentscheidungen der Liegenschaftskommission/Hauswart kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Bei Einsprachen, die den Schulbetrieb tangieren, muss Rücksprache mit der Schulpflege erfolgen.   | Zuständigkeit           |
| 1.2 | Schul- und Sportanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Turn- und Sporthallen, Pausen- und Spielplätze, die Sporthalle Rietacker sowie alle der Schule dienenden Zimmer und Lokale in Schulhäusern und Kindergärten.  | Schul- und Sportanlagen |
| 1.3 | Die Schule hat für die Benützung von Schullokalitäten Vorrang. Die Räume und Anlagen, die von der Schule nicht beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Vereinen und in Ausnahmefällen von Privaten benützt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird.                                | Vorrang der Schule      |
| 1.4 | Militärische Belegungen geniessen eine Sonderstellung. Für militärische Einquartierungen wird die vorherige Absprache des Ortsquartiermeisters mit dem zuständigen Mitglied der Liegenschaftskommission vorausgesetzt.  | Militärische Belegung   |
| 1.5 | Die Schullokalitäten können entweder unbefristet, zur regelmässigen Belegung bis ein Jahr (Dauerbelegungen) oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden. Bezüglich des Bewilligungsverfahrens wird auf Punkt 4.2 und 4.3 verwiesen.   | Belegungsarten          |
| 1.6 | Während den Schulferien (Ausnahme Sporthalle Rietacker) sowie vor und an gesetzlichen Feiertagen (ausgenommen vor 1. Mai und 1. August) können die Schul- und Sportanlagen nur in Ausnahmefällen benützt werden.  | Ferien- und Feiertage   |
| 1.7 | Alle Schullokalitäten stehen den Berechtigten frühestens nach Schulschluss bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Benützer sind gehalten, die Schulräume nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich zu verlassen. Die Verlängerung der Belegungszeit bedarf einer speziellen Bewilligung. | Belegungszeiten         |
| 1.8 | Die Benützer der Schullokalitäten sind dafür verantwortlich, dass Primarschüler nach 21.00 Uhr und Oberstufenschüler nach 22.00 Uhr nicht mehr an regelmässig durchgeführten Anlässen und Trainings anwesend sind.  | Einschränkungen         |

- |      |   |  |
|------|---|--|
| 1.9  | Die Benützer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt.  | Zutrittsberechtigung                                   |
| 1.10 | Auf der Galerie (Sporthalle Rietacker: Cafeteria nur mit Wirtschaftsbewilligung) ist es erlaubt, Getränke und Esswaren zu konsumieren. In allen anderen Räumen ist dies untersagt. Für alle Räumlichkeiten gilt Rauchverbot.  | Rauchen/<br>Konsumieren                                |
| 1.11 | In sämtlichen Turn- und Sporthallen gilt Harz- und Haftmittel-Verbot.   | Harz- und Haftmittel-<br>verbot                        |
| 1.12 | Das Mitbringen von Haustieren in Schullokalitäten ist verboten, ausgenommen sind organisierte Ausstellungen und der Anschauungsunterricht.  | Haustiere  |
| 1.13 | Wirtschaftsbetrieb, Polizeistundenverlängerung und permanente Reklame müssen für sämtliche Schul- und Sportanlagen mit einem zusätzlichen Bewilligungsgesuch beantragt werden. Polizeistundenverlängerungen und Gesuche für ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft bewilligt das zuständige Mitglied des Gemeinderates (Sicherheitsvorsteher/-in). Solche Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung einzureichen.<br>Für permanente Reklamen im Gebäudeinnern ist die Liegenschaftskommission zuständig, für alle Aussenreklamen der Gemeinderat. | Wirtschaft/Polizei-<br>stundenverlängerung,<br>Reklame |
| 1.14 | Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei grösseren Anlässen betreffend der Verkehrsorganisation die Gemeindebetriebe kontaktiert werden.  | Verkehrsorganisation                                   |
| 1.15 | Bei grösseren Veranstaltungen muss der Veranstalter den Nachweis einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung erbringen. Für Schäden an den gemieteten und/oder benutzten Gebäuden und Räumlichkeiten sowie für Schäden an beweglichen Sachen haftet der Mieter oder Nutzer. Die Vermieterin übernimmt die Haftung gemäss OR Art. 58.   | Versicherung   |
| 1.16 | Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Politische Gemeinde jede Haftung ab.   | Haftung  |

## **2. Schul- und Sportanlagen**

- |     |   |                                 |
|-----|---|---------------------------------|
| 2.1 | Die Sporthalle Rietacker steht den Benützern das ganze Jahr zur Verfügung, ausgenommen während der Hauptreinigung (Frühlings- und Herbstferien). Für die Benützung in der Ferienzeit und - in Ausnahmefällen - an gesetzlichen Feiertagen ist ein spezielles Gesuch zu stellen. Diese Gesuche müssen mindestens 4 Wochen vor dem Anlass bei der Liegenschaftskommission eintreffen. | Benützung während<br>den Ferien |
|-----|---|---------------------------------|

- |  |   |                                  |
|--|---|----------------------------------|
| 2.2                                    | Die Sporthalle steht allen unter Punkt 4.11 a) bis d) bezeichneten Personen und Institutionen für Übungs- und Trainingszwecke an Wochentagen (gemäss Vereinbarung) zur Verfügung. Bei allen Veranstaltungen wird eine Benützungsgebühr gemäss Tarifordnung für Schulhäuser und Kindergärten erhoben. Damit verbundene, angemessene Vorbereitungs- und Probenzeiten können davon ausgenommen werden. | Benützungsberechtigung<br>Kosten |
| 2.3                                    | Für private Anlässe stehen die Schul- und Sportanlagen nur in letzter Priorität zur Verfügung.  | Einschränkung                    |
| 2.4                                    | Bei Einmalbelegungen der Sporthalle ist vor Antritt der Lokalität eine Übergabe und nach Schluss der Veranstaltung eine Abnahme vorzunehmen. Diese Übergabe resp. Abnahme ist mit dem diensthabenden Hauswart durchzuführen. Beschädigtes oder fehlendes Mobiliar (inklusive Betriebseinrichtung) wird dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.   | Übergabe/Abnahme                 |
| 2.5                                    | In der Bewilligung zur Belegung von Turn- und Sporthallen und Sportplätzen ist die Benützung der Garderoben und Duschen inbegriffen.  | Garderoben und Duschen           |
| 2.6                                    | Die Benützung der Küche muss speziell auf dem Gesuch erwähnt werden, ansonsten können diese Lokalitäten nicht benützt werden.   | Benützung Küche                  |
| 2.7                                    | Stühle und Tische dürfen im Freien nicht benützt werden.  | Einrichtungen                    |
| 2.8                                    | Für die Benützungszeiten gilt Punkt 1.8.  | Benützungszeiten                 |
| 2.9                                    | Klassenzimmer, Spezialschulzimmer und andere spezielle Schullokalitäten werden nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung abgegeben.   | Spezielle Schullokalitäten       |
| 2.10                                   | Bewilligungen zur Benützung der Zivilschutzräume erteilt die Liegenschaftskommission.   | Zivilschutz                      |
| <b>3. Pausenplätze und Spielwiesen</b> |   |                                  |
| 3.1                                    | Die Spielwiesen und Hartplätze der Schule können durch Seuzemer Bewohner und Schüler ausserhalb der Schulzeit grundsätzlich frei benützt werden.  | Benützungsberechtigung           |
| 3.2                                    | Die Spielwiesen der Primarschule dürfen nur in bespielbarem Zustand betreten werden.<br>Über die Benützung aller Sportplätze entscheidet jeweils der Hauswart, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter und während den Trainings der diensthabende Hauswart.   | Bespielbarkeit                   |
| 3.3                                    | Zum Fussballspielen wird der Rasen nur in trockenem Zustand freigegeben. Das Tragen von Fussballschuhen mit Stollen ist auf dem Rasen untersagt. Streumaterial darf nur mit der Bewilligung des Hauswartes verwendet werden.  | Einschränkungen                  |

- |                       |   |   |
|-----------------------|---|---|
| 3.4                   | Zur Regenerierung der Spielwiesen bleibt der Rasen von den Herbst- bis zu den Frühlingsferien gesperrt. Der Tafel «Rasen gesperrt» ist Folge zu leisten.  | Regenerierungszeit                      |
| 3.5                   | Die Benützung der Turn- und Spielplätze ist längstens bis 22.00 Uhr gestattet. Von 12.00 - 13.00 Uhr ist Mittagsruhe. An Sonn- und Feiertagen kann die Benützung eingeschränkt werden. Beim Spielen ist auf die Nachbarschaft und deren Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.  | Benützungszeiten                        |
| <br>                  |   |   |
| <b>4. Bewilligung</b> |   |   |
| 4.1                   | Für die organisierte Benützung von Schul- und Sportanlagen bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung der Liegenschaftskommission. Benützungsgesuche sind für Dauer- und Einmalbelegungen getrennt und schriftlich einzureichen.   | Bewilligungspflicht                     |
| 4.2                   | Über alle befristeten Benützungsgesuche (einmalig und regelmässig während weniger als einem Jahr) entscheidet der Hauswart/zuständiges Mitglied der Liegenschaftskommission.  | Zuständigkeit für befristete Belegung   |
| 4.3                   | Über alle unbefristeten Belegungen und Jahres-Dauerbelegungen entscheidet die Liegenschaftskommission.  | Zuständigkeit für unbefristete Belegung |
| 4.4                   | Alle Bewilligungen zur Benützung von Schul- und Sportanlagen werden auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch auf Verlängerung abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen oder Nichteinhalten dieser Verordnung können Bewilligungen jederzeit widerrufen werden.                                  | Rechtsanspruch                          |
| 4.5                   | Die Benützer von Einzelhallen haben eine Beteiligung von mindestens 12 Teilnehmern zu gewährleisten.<br>Bei der Sporthalle Rietacker (Benützung aller 3 Hallenteile), ist eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern zu gewährleisten.<br>Wird diese Anzahl regelmässig unterschritten, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.             | Teilnehmerzahl                          |
| 4.6                   | Für Dauerbelegungen vergebene Schul- und Sportanlagen können für kurzfristige einmalige Veranstaltungen, Kurse etc. sowie für militärische Belegungen anderweitig vergeben werden. Ein Kompensationsanspruch seitens des ordentlichen Benützers besteht nicht. Der betroffene Benützer wird über eine solche Massnahme möglichst frühzeitig informiert. | Kurzfristige Einmalbelegung             |

- |      |   |                            |
|------|---|----------------------------|
| 4.7  | <p>Die Jahres-Dauerbewilligungen werden jeweils auf Beginn des Schuljahres um ein weiteres Jahr verlängert, sofern keine Notwendigkeit für eine generelle Neuzuteilung der Lokalitäten besteht.</p> <p>Die Liegenschaftenkommission kann beschliessen, die Dauerbelegungen neu auszuschreiben, wenn dies notwendig wird. Die Ausschreibung erfolgt frühzeitig in der Dorfzytig der Gemeinde Seuzach. Die bisherigen Inhaber von Dauerbewilligungen werden direkt zur Neuanmeldung eingeladen.</p> <p>Im Verlauf des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Schul- und Sportanlagen bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.</p> | Dauerbelegungen            |
| 4.8  | <p>Gesuche für Einmalbelegungen sind mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Datum schriftlich an die Liegenschaftenkommission zu richten. Für Gesuche, die später eingereicht werden besteht kein Anspruch auf Behandlung.</p>   | Einmalbelegungen           |
| 4.9  | <p>In allen Belegungsgesuchen müssen folgende Angaben enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- genaue Bezeichnung der zu benützenden Lokalität</li> <li>- Zweck der Belegung</li> <li>- Datum und genaue zeitliche Begrenzung der Belegung(en)</li> <li>- Kontaktperson, mit genauer Adresse und Telefonnummer</li> <li>- Kurskosten oder Eintritte</li> </ul>  | Bedingungen                |
| 4.10 | <p>Die gemäss Punkt 4.9 vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist der Liegenschaftenkommission gegenüber für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich und hat bei Beschädigungsfällen den Gesuchsteller zu vertreten. Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe der Schul- und Sportanlagen verantwortlich.</p>  | Kontaktperson              |
| 4.11 | <p>Liegen für einzelne Lokalitäten mehrere Belegungsgesuche vor, wird nach folgender Priorität entschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schule, Gemeinde</li> <li>b) ortsansässige Vereine</li> <li>c) auswärtige Vereine</li> <li>d) Übrige</li> </ul>   | Priorität                  |
| 4.12 | <p>Die Bewilligung zur Belegung von Schul- und Sportanlagen wird mittels Formular erteilt. Von dieser Verordnung abweichende oder diese ergänzende Bestimmungen werden mit der Bewilligung gesondert mitgeteilt.</p>  | Mitteilung der Bewilligung |
| 4.13 | <p>Lehnt die Liegenschaftenkommission ein Benützungsgesuch ab, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt, unter Angabe einer kurzen Begründung.</p>  | Mitteilung der Ablehnung   |

- |                                  |   |                                    |
|----------------------------------|---|------------------------------------|
| 4.14                             | Über Einsprachen zu befristeten Belegungen entscheidet die Liegenschaftenkommission. Über Einsprachen zu unbefristeten Belegungen und Absagen entscheidet der Gemeinderat endgültig.  | Rechtsweg                          |
| 4.15                             | Ohne Kenntnis und Bewilligung der Liegenschaftenkommission ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benutzer ihre Bewilligungen untereinander austauschen.   | Abtausch von Bewilligungen         |
| 4.16                             | Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene Belegung aus, ist der Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.<br>Bei unentschuldigtem Fernbleiben behält sich die Liegenschaftenkommission Sanktionen vor. Es kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 100.-- bis Fr. 500.- in Rechnung gestellt werden.  | Ausfall einer Belegung             |
| <br>                             |   |                                    |
| <b>5. Besondere Vorschriften</b> |   |                                    |
| 5.1                              | Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Turn- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen.  | Sorgfaltspflicht                   |
| 5.2                              | Die Benutzer sind verpflichtet, in allen Schullokalitäten, insbesondere in den Garderoben und Toiletten, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren. Geräte und Apparaturen sind nach der Benützung gereinigt wieder zu versorgen.   | Ordnungspflicht                    |
| 5.3                              | Wird an Schulräumen, Mobiliar oder Apparaturen etwas beschädigt, ist der zuständige Hauswart unverzüglich zu verständigen. Reparaturen werden durch den Hauswart ausgeführt oder von der Liegenschaftenkommission resp. Primarschulpflege in Auftrag gegeben. Sofern ein Verschulden des Benützers vorliegt, werden die Kosten dem Benutzer verrechnet. Bei grösseren Veranstaltungen ist Punkt 1.15 zu beachten. | Beschädigungen                     |
| 5.4                              | Die Aufsicht über die Benützung der Schullokalitäten ist Sache der Hauswarte. Ihre Weisungen sind zu befolgen. Verletzungen bzw. Missachtungen dieser Verordnung melden die Hauswarte der Liegenschaftenkommission.   | Aufsicht                           |
| 5.5                              | Grundsätzlich sind die Hauswarte für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen in den benützten Räumlichkeiten sind die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet, andernfalls wird der Mehraufwand verrechnet.  | Mithilfe bei der Reinigung         |
| 5.6                              | Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen wurden, sind vor dem Betreten der Lokalitäten gründlich zu reinigen.<br>Das Betreten in Strassenschuhen und Schuhen mit spitzen Absätzen ist nicht gestattet. Ansonsten muss der Veranstalter für eine entsprechende Bodenabdeckung besorgt sein.               | Betreten der Turn- und Sporthallen |

- |                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| 5.7                           | Das Markieren der Plätze ist nur im Einverständnis mit dem Hauswart gestattet.  | Plätze                                     |
| 5.8                           | Schulmobiliar darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauswart umgestellt werden. Der Hauswart kann verlangen, dass die Benutzer die frühere Anordnung des Schulmobiliars selbst wieder herstellen.  | Umstellen von Schulmobiliar                |
| 5.9                           | Eigenes Mobiliar und Geräte in Schullokalitäten einzustellen ist nur mit Bewilligung des Hauswartes/der Liegenschaftskommission möglich.<br>Die Politische Gemeinde lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.  | Einstellen von Mobiliar und Geräten        |
| 5.10                          | Bewegliches und unbewegliches Mobiliar sowie Einrichtungen irgendwelcher Art in den Schulräumen (Flügel, Klavier, Film- und Tonbandgeräte) stehen den Benützern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Benützungsbewilligung festgehalten ist. Die Bedienung von Film- und Diaprojektoren ist den Verantwortlichen der Schule vorbehalten.<br>Die technischen Anlagen in den Turnhallen dürfen nur von Lehrern oder Leitern bedient werden. Der Hauswart erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen.  | Benützung von Mobiliar-Einrichtungen       |
| 5.11                          | Bewegliche Turngeräte in den Turnhallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen nicht auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Mattenwagen sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Kugelschossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt.<br>Ballspiel in Gängen, Garderoben, Duschräumen, Toiletten usw. ist verboten.<br>Aus den Hallen dürfen ohne Bewilligung keine Turngeräte ins Freie genommen werden. | Bewegliche Turngeräte                      |
| <b>6. Schlussbestimmungen</b> |   |  |
| 6.1                           | Die Tarife für die Belegung von Schul- und Sportanlagen gelten gemäss Tarifordnung. Davon ausgenommen sind die in Punkt 4.11 a) und b) erwähnten Benutzer.  | Tarif                                      |
| 6.2                           | Bei Belegungen mit kommerziellem Charakter behält sich die Liegenschaftskommission für alle Benutzer einen separaten Tarif vor.   | Benützungsgebühren kommerzielle Belegungen |
| 6.3                           | Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benützungsverordnung kann die Liegenschaftskommission die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung von Schullokalitäten ausschliessen.   | Sanktionen                                 |



- 6.4 Diese Benützungsverordnung wird gestützt auf Art. 26 Ziff. 17 der Gemeindeordnung erlassen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse. Inkraftsetzung

Seuzach, 15. Januar 2004

**Gemeinderat Seuzach**

Dr. J. Spiller  
Präsident

A. Boller  
Schreiber